

SATZUNG DER STADT USINGEN

Über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Kernstadt Usingen“ vom 17.09.2019.

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen in der Sitzung am 17.09.2019 die folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In der Kernstadt von Usingen wird das nachfolgend näher beschriebene Gebiet mit der Bezeichnung „Kernstadt Usingen“ gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt.

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Kernstadt Usingen“ ergibt sich aus dem Lageplan des Bauamtes der Stadt Usingen mit Datum vom 27.03.2019 (Originalmaßstab M. 1:6.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Das Sanierungsgebiet umfasst insgesamt ca. 47,28 ha. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB finden Anwendung.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Miet- und Pachtverträge, Teilungen und Rechtsvorgänge finden ohne Einschränkung Anwendung.

§ 4

Durchführungszeitraum

Die Durchführung der Maßnahme ist gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zum 31.12.2026 befristet.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Usingen, den 17.09.2019

Steffen Wernard, Bürgermeister